

nur sich selbst gemessenst darnach zu achten, sondern auch alle künftig anzustellenden Kassensührer ausdrücklich und namentlich in Bezug auf gegenwärtige Ver-
ordnung und auf deren Befolgung zu verpflichten und jedem Actenstück über die
Rechnungsabnahme ein Exemplar derselben vorzulegen.

Wir behalten Uns vor, gegenwärtiges Mandat durch nachträgliche Ver-
ordnungen und Dienstinstructionen in einzelnen Fällen zu mehren und zu mindern
und weisen insbesondere alle Justizbehörden Unserer Lande hiedurch gemessenst
an, in ihren rechtlichen Verfügungen und Erkenntnissen dasselbe unabänderlich
zu befolgen und zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dies Mandat eigenhändig unterschrieben und mit
Unsern Fürstlichen Insignien bestärken lassen.

Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Ebers-
dorf den 30sten April 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste, Jüngerer Linie und des
ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.